

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 9. November 2016

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Interessenbekundung für Betrieb/Trägerschaft einer KiTa in der Gemeinde Andechs
- ▼ Volleinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
- ▼ Auflösung des Vereins „d’Kreuzbichler Theatergruppe Weißling e. V.“
- ▼ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2016

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 28.10.2016 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Altenpflegeheims in eine Tagespflegeeinrichtung für ältere Menschen auf dem Grundstück FlNr. 69, Gemarkung Steinebach, Dorfstraße 26 an die Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 02.11.2016 die Baugenehmigung (Tektur hinsichtlich der Dachform von Flachdach in Satteldach) für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 2) auf dem Grundstück FlNr. 688/3, Gemarkung Gauting, Kreuzstr. 10A, 82131 Gauting, an die Fa. Real Wohnbau GmbH und Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Andechs

◆ Interessenbekundung für Betrieb/Trägerschaft einer KiTa in der Gemeinde Andechs

Die Gemeinde Andechs sucht einen Träger/Betreiber für eine Kindertagesstätte/ein Kinderhaus. Sie führt hierzu ein Interessenbekundungsverfahren durch. Interessenten werden aufgefordert, die Verfahrensbedingungen sowie weitere Informationen unter www.gemeinde-andechs.de abzurufen. Fristablauf zur Einreichung der Interessenbekundung: 18.11.2016, 12.00 Uhr. Diese Frist ist für eine Beteiligung am weiteren Verfahren zwingend einzuhalten.

Andechs, 2.11.2016

Gemeinde Andechs
Anna E. Neppel, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

§ 2

◆ Volleinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Folgende Teilstrecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet wurde, wird gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG nach Bekanntmachung der Einziehungsabsicht, auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll eingezogen:

1) Weg im Grübl

bestehend aus: Fl.Nr. 2253
Anfangspunkt: Einmündung in Fl.Nr. 2995
Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 2244
Länge: 248 m

Begründung: Weg existiert in natura nicht mehr und hat auch keine weitere Erschließungsfunktion mehr. Der Weg ist mit Wald überwachsen.

Die Verfügung ist zum 25.11.2016 vorgesehen.

Die Einziehungsverfügung sowie der hierzu gehörende Lageplan können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching - Bauamt, Rathausplatz 1, Zimmer-Nr. O1.27, 82205 Gilching in der Zeit vom 09.11.2016 bis einschließlich 16.12.2016 eingesehen werden.

Gilching, 31.10.2016

Gemeinde Gilching
Martin Fink, 2. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Weißling

§ 5

◆ Auflösung des Vereins „d’Kreuzbichler Theatergruppe Weißling e. V.“

Die Gemeinde Weißling weist darauf hin, dass mit Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Juli 2016 die Auflösung des Vereins „d’Kreuzbichler Theatergruppe Weißling e. V.“, eingetragen im Vereinsregister Starnberg Nr. 724, beschlossen wurde. Etwaige Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Als Liquidatoren wurden bestellt:
Maria Bogner, Schulstraße 15, 82234 Weißling
Rudolf Eder, Kolpingstraße 5, 82234 Weißling
Andreas Schiller, Watzmannstraße 12a, 82205 Gilching.

Weißling, 9.11.2016

Gemeinde Weißling
Michael Muther, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

◆ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2016

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf EUR 14.309.000
und
in den Aufwendungen auf EUR 15.509.000

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 2.277.400 festgesetzt

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 2.000.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2016 auf EUR 0 festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Träger | Betriebskostenumlage | Investitionskostenumlage | Umlage gesamt |
|---------------------|----------------------|--------------------------|------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| Gemeinde Andechs | 21.408 | 62.455 | 83.863 |
| Gemeinde Gilching | 111.114 | 324.153 | 435.267 |
| Gemeinde Herrsching | 62.555 | 182.493 | 245.048 |
| Gemeinde Inning | 27.517 | 80.276 | 107.793 |
| Gemeinde Seefeld | 44.265 | 129.137 | 173.402 |
| Gemeinde Weißling | 32.610 | 95.136 | 127.746 |
| Gemeinde Wörthsee | 30.531 | 89.070 | 119.601 |
| Landkreis Starnberg | 270.000 | 787.680 | 1.057.680 |
| | 600.000 | 1.750.400 | 2.350.400 |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Seefeld, 30.09.2016

KRANKENHAUSZWECKVERBAND SEEFELD
Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.